

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Altstadt von Glauchau

(GESTALTUNGSSATZUNG nach § 83 BauO)

Die Satzung beinhaltet Änderungen der Euro-Anpassungssatzung vom 30.11.2001.

Beschluss-Nr. 226/91 der Stadtverordnetenversammlung vom 07. November 1991, geändert mit Beschluss-Nr. 428/94 des Stadtrates vom 22.12.1994.

Präambel

Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes von Glauchau ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und steht im Interesse der Allgemeinheit.

Das in Jahrhunderten gewachsene Stadtbild verlangt bei seiner zeitgemäßen Fortentwicklung Rücksicht auf den historischen Baubestand, auf heimische Gestaltungsmerkmale und überkommene Gestaltungsregeln, die das eigenständige Wesen und die Atmosphäre dieser Stadt geprägt haben und auch künftig prägen sollen.

Dabei sollen zeitgemäße Erfordernisse im notwendigen Umfang angemessen berücksichtigt werden.

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.93 (Sächs.GVBl. S. 301, ber. S. 445) in Verbindung mit § 83 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.1994 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 47/1994), hat der Stadtrat am 22.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen und Werbeanlagen in den Bereichen, die in der Anlage 1 (Lageplan) und in der Anlage 2 (Straßen-Gebäudeverzeichnis) unterteilt nach Zone I als schützenswert und in der Zone II als besonders schützenswert aufgeführt sind. Sie gilt auch, wenn die zu errichtenden oder zu ändernden baulichen Anlagen sich nur teilweise in diesem Bereich befinden, für die Gesamtheit dieser Anlagen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit in Bebauungsplänen etwas Abweichendes bestimmt ist oder wird. Von der Satzung unberührt bleiben ferner abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund des Denkmalschutzgesetzes).
- (3) Für Vorhaben, die von den Festsetzungen dieser Satzung abweichen (Ausnahmen und Befreiungen), ist ein Antrag bei der Stadtverwaltung Glauchau/Untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen.
- (4) Über die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung befindet der Technische und Umweltausschuss per Beschluss.

Über Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften gemäß § 68 Abs. 1 bis Abs. 3 SächsBO entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

§ 3 Außenwände

- (1) Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen nur verputzt ausgeführt werden. Die Ausführung in Naturstein kann ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Unzulässig sind Verkleidungen jeder Art. Abweichend hiervon ist die Verwendung von Holz zulässig, wenn sie den Zielen des § 2 nicht widerspricht. Ferner sind Sockelverkleidungen mit unpolierten Natursteinen oder naturähnlichen Materialien zulässig.
- (3) Glasbausteine und ähnliche Fassadenelemente sind nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind und eine Belichtung durch Fenster nicht möglich ist.
- (4) In der Regel ist heimischer, handwerksgerecht aufgetragener geglätteter oder gekratzter Putz auszuführen. Putze mit Glimmerzusatz oder stark gemusterte Putzarten wie mit Steinchen verriebener Putz oder Putze mit Nester-, Nockerl-, Würmer-, Waben-, Wellen- oder Fächerstruktur sind unzulässig.
- (5) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z. B. Ölfarbe). Architektonische Fassadengliederungen müssen in harmonisch aufeinander abgestimmten Farbtönen in Erscheinung treten. Teilanstriche, die nicht auf die Farbgebung der übrigen Fassadenteile harmonisch abgestimmt sind, sind unzulässig.
- (6) Es kann verlangt werden, dass Proben des Außenputzes, des Farbanstriches und anderer wichtiger Bauglieder oder Einzelheiten der Fassaden in ausreichender Größe an geeigneten Stellen der Außenwand angebracht werden, bevor die Genehmigung oder Zustimmung erteilt wird.

§ 4 Dächer

- (1) Dächer - ausgenommen bei Turmbauten - sollen eine Neigung von mindestens 10° aufweisen. Kniestöcke können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Dacheindeckungen sind mit gebrannten, nicht engobierten Biberschwanz-, " Römer und Doppelrömer "- Tonziegeln oder Schieferplatten auszuführen. Ausnahmsweise können Dacheindeckungen mit Kupfer-, Blei- oder anderen Blechen mit Stehpfalz sowie mit anderen kleinformatigen Materialien zugelassen werden; Blechabdeckungen mit Ausnahme von Kupfer, Blei und Zink sind in der Regel in einem Farbton, der einem Ziegeldach angepasst ist, anzustreichen. Die Art und Farbe der Dacheindeckung ist der die Umgebung prägenden Bebauung anzupassen.
- (3) Ortgang- und Traufgesimse sind in massiver Ausführung herzustellen. Sichtbare Sparren, Holz- und Metallverkleidungen sind unzulässig. Dachkehlen sind mit dem Dacheindeckungsmaterial auszudecken oder mit diesem so dicht zu schließen, dass Blechverwahrungen nicht mehr als unvermeidbar sichtbar sind.

§ 5 Dachaufbauten und Dachausschnitte

- (1) Dachgauben sind nur zulässig, wenn die Dachneigung mehr als 40° beträgt. Liegende Dachfenster (Dachflächenfenster) sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (2) Die Ansichtsfläche der einzelnen Dachgauben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfläche stehen. Sie soll 1,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Dachgauben sowie vom Dachende zur Gaube soll mindestens 2,5 m betragen.

- (3) Die Gaubeneindeckungen sollen in Material und Farbe wie das Hauptdach, die senkrechten Außenflächen wie die Dachfläche oder die Gebäudeaußenwand ausgeführt werden.
- (4) Dachausschnitte sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.
- (5) Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

§ 6 Fenster und sonstige Öffnungen

- (1) Die Mauerfläche jeder Außenwand muss gegenüber den Öffnungsflächen überwiegen. Fenster und Eingangsöffnungen müssen in Größe, Maßverhältnissen und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie des Straßen- und Platzbildes angepasst sein.
- (2) Fenster, Schaufenster und Eingangsöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen; für Eingangsöffnungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus Sicherheits- oder anderen besonderen Gründen erforderlich ist. Durchgehende Fensterbänder, insbesondere Schaufensterbänder und sonstige durchgehende Fassadenöffnungen sind unzulässig. Sie sind durch Pfeiler zu unterbrechen, die, wenn das Gebäude nicht aus Ziegelmauerwerk besteht, gleichwohl so breit ausgebildet werden müssen, dass sie die Standsicherheit eines aus Ziegelmauerwerk bestehenden Gebäudes gewährleisten würden. Die Pfeiler sind bündig mit der Außenhaut herzustellen. Öffnungen, die die Gebäudeecke unterbrechen, sind unzulässig; dies gilt nicht für Eingangsöffnungen hinter Eckpfeilern, die den Anforderungen des Satzes 3 entsprechen.
- (3) Sprossenlose Fenster können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Bei barocken und nachbarocken Fassaden mit reichlichem Deko sind nur Fenster mit der ursprünglichen Teilung zulässig.
- (4) Fenster und Haustüren, ausgenommen Schaufenster und Ladentüren, sind in der Regel aus Holz oder in Holzverkleidung herzustellen. Fensterstöcke sind mindestens um 0,12 m hinter der Außenwand zurückzusetzen. An den Gebäudefassaden sollen echte oder optische Fenstereinfassungen mit einer Ansichtsbreite von mindestens 0,12 m ausgeführt werden. Gewölbte sowie farblich getönte Fensterscheiben sind unzulässig. Gewölbte oder farblich getönte Fensterscheiben als Bleiglasfenster können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie eine ästhetische und historische Berechtigung haben.
- (5) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sollen eine mindestens 0,50 m hohe Brüstung, gemessen von der Oberkante der anschließenden Fußgängerverkehrsfläche, erhalten. Kragdächer über Schaufenster können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Abs. 3 gilt nicht für Schaufenster.

§ 7 Balkone und Brüstungen

Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Balkone und Loggien sind unzulässig. Brüstungen sind verputzt aus Holz oder als Eisengitter herzustellen.

§ 8 Freileitungen und Antennen einschließlich Satellitenantennen

Freileitungen und Antennen sind so anzubringen, dass sie das Ortsbild nicht stören. Je Gebäude ist nur eine Antenne zulässig (Sammelantenne). Bestehende Einzelantennen sind bei Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unterhalb der Dachflächen anzubringen. Ist ein normaler Empfang durch eine unter Dach angebrachte Antenne nicht gewährleistet, so können ausnahmsweise Antennen oberhalb der Dachhaut zugelassen werden. Sie sind in diesem Fall so anzubringen, dass sie von angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen so wenig wie möglich sichtbar sind. Dies gilt für Antennen für Funkstationen und Antennen für Satellitenempfang entsprechend.

§ 9 Straßenbeleuchtung

Soweit erforderlich sind die Anlieger verpflichtet, die Anbringung von Auslegern der Straßenbeleuchtung an ihren Gebäuden einschließlich der Stromzuführung zu dulden.

§ 10 Bauteile von kulturhistorischem Wert

Bauteile von kulturhistorischem Wert, wie für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümliche oder handwerklich wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Glockenzüge, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Schilder, Lampen, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger und dgl., sollen an Ort und Stelle erhalten werden.

§ 11 Anforderungen an Werbeanlagen, Hinweisschilder und Automaten

(1) Einfügung in das Stadtbild

1. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der einzelnen Plätze und Straßenzüge sowie der Gebäude, an denen sie angebracht sind, anpassen.
Dies gilt auch für Hinweisschilder, Automaten und bundeseinheitlich verwendete und registrierte Waren- und Firmenzeichen sowie für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung.
2. Im Bereich des Marktplatzes sind Stechschilder nur in handwerklich durchgebildeter Einzelausführung zulässig.

(2) Beschränkung der Werbezonen

1. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen im Regelfall nur an den Erdgeschosszonen oder im Brüstungsbereich des 1. OG angebracht werden.
2. Gesimszonen über dem Erdgeschossgesims sowie Brüstungsbereiche der Obergeschosse dürfen im Zusammenhang mit der Anbringung und Gestaltung von Werbungen nicht verändert oder abweichend von der übrigen Oberflächengestaltung des Bauwerkes verkleidet oder gestrichen werden.

(3) Anordnung an den Bauwerken

1. Gebäude oder Bauteile von wissenschaftlicher, künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung dürfen durch Werbeanlagen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Werbeelemente dürfen die Kanten einzelner Architekturelemente, auf denen sie angebracht sind, nicht verdecken oder überschneiden. Von Gesimsen und Gebäudekanten ist daher ein ausreichender Abstand einzuhalten.
3. Die äußere Umrissfläche von Werbeelementen und Schriftzügen darf bei Einzelanlagen 1/4 und bei Errichtung mehrerer Werbeanlagen 2/3 der in der zulässigen Werbezone vorhandenen Wandflächen nicht überschreiten.
4. Einzelbuchstaben sind der Maßstäblichkeit der einzelnen Bauwerke und der Werbezone anzupassen. Sie dürfen das Maß von 35 cm nicht überschreiten. Als Ausnahme kann je nach Gebäudegröße und Sichtbedingungen ein Maß bis zu 50 cm zugelassen werden.
5. Körperhafte Schrift- und Werbeträger (Transparente), Hintergrunds- oder Kontrastflächen, Farbfelder, Leuchtkastentafeln und ähnliches dürfen als Einzelstück je nach Gebäudegröße und

Sichtbedingungen die in Ziffer 4 angegebenen Maße nicht überschreiten und höchstens 15 cm tief sein.

6. Stechschilder dürfen die Höhe von 55 cm bei einer maximalen Ausladung von 65 cm nicht überschreiten. Der Abstand zum Gebäude soll 10 cm betragen.
7. Regellose Häufungen von Werbeanlagen sowie störende Wiederholungen sind unzulässig. Für jede in einem Gebäude ansässige Betriebsstätte ist nur eine Werbeanlage zulässig.
8. Eine aus mehreren einzelnen Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet werden.
9. Hinweisschilder sind nur am Ort der Leistung und nur bis 0,2 qm Einzelfläche zulässig.

(4) Farbwirkung und Anpassung an die Umgebung

1. Bei allen beleuchteten Werbeanlagen sind grelle Farben und störende Beleuchtungsstärke zu vermeiden. Dabei ist jeweils die Umgebungshelligkeit zu berücksichtigen, Blendungen dürfen nicht eintreten.
2. Lichtwerbung mit Wechselschaltungen sind unzulässig.

(5) Automaten

1. Automaten sollen nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen angebracht werden.
2. Das Anbringen oder Aufstellen von Automaten an Pfeilern und Wandabschnitten der Gebäude ist unzulässig, wenn dadurch Architekturformen in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
3. Die Farben der Automaten müssen der Farbgestaltung des Gebäudes angepasst werden.

(6) Anschläge

1. Anschläge außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig.
2. Als Werbe- und Anschlagflächen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 6 nur Tafeln bis zu einer Größe von 4 x DIN A 1 oder Anschlagssäulen zulässig.
3. Das Zukleben von mehr als 30 % der jeweiligen Fensterflächen mit Werbungen und das Bekleben und Anstreichen von Fensterscheiben mit Werbungen oder werbewirksamen Formen ist unzulässig.

§ 12

Zusätzliche Vorschriften für Werbeanlagen in den besonders schützenswerten Bereichen

Für Werbeanlagen in den besonders schützenswerten Bereichen gelten außer § 11 die folgenden Vorschriften:

1. Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 0,25 qm sind genehmigungspflichtig.
2. Bei den Ausmaßen von Werbeanlagen ist in besonderer Weise auf die Eigenart des jeweiligen besonders schützenswerten Teilbereiches Rücksicht zu nehmen. Je Wirtschaftseinheit ist an jeder Gebäudefront nur eine Werbeanlage gestattet.
3. Unzulässig sind Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen, kastenförmige Nasenschilder, es sei denn, dass sie in stilgerechter handwerklicher Ausführung gefertigt sind. Serienmäßig hergestellte Werbeanlagen können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Leuchtwerbung darf in der Regel nur in weißer Farbe ausgeführt werden.

4. Schaukästen und Automaten sind unzulässig; Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 zugelassen werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Werbeanlagen, die selber nicht in den besonders schützenswerten Bereichen, aber an, auf oder in teilweise in diesem Bereich befindlichen baulichen Anlagen errichtet, aufgestellt, angebracht oder geändert werden sollen.

§ 13 Einfriedungen

- (1) In den schützenswerten Bereichen (Anlage I und II) sind Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum hin als Bauern, in Schmiedeeisen oder gehobelten Holzlatten - jedoch nicht als Jägerzaun - auszuführen.
- (2) Für Einfriedungsmauern gelten § 3 und § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 14 Gestaltung der Freiräume

Für Hofeinfahrten und Innenhöfe, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sollen nur kleinstmaßstäblich gegliederte Beläge aus Formaten bis zu höchstens 0,25 qm Einzelfläche verwendet werden.

§ 15 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn der historische Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- und Platzbildes und des Altstadtgefüges dadurch nicht beeinträchtigt werden.
Weiter können Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Bauordnung zugelassen werden.
- (2) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann gemäß § 68 Abs. 3 Bauordnung Befreiung gewährt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 81 Bauordnung kann die Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 3 Absätze 1 bis 4 Außenwände ohne Verputz, mit Verkleidungen, mit Glasbausteinen oder ähnlichen Fassadenelementen oder mit unzulässigem Verputz ausführt.
2. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Dachgauben oder liegende Dachfenster errichtet oder erweitert.
2. entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Fenster oder sonstige Gebäudeöffnungen errichtet oder ändert.
4. entgegen den Vorschriften des § 8 Satz 2 mehr als eine Antenne je Gebäude anbringt.
5. entgegen den Vorschriften des § 9 die Anbringung von Auslegern der Straßenbeleuchtung oder die Stromzuführung nicht duldet.
6. entgegen den Vorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

7. in den besonders schützenswerten Bereichen (Anlage II)
- a) ohne die nach § 12 Nr. 1 erforderliche Genehmigung Werbeanlagen errichtet, aufstellt, anbringt oder wesentlich ändert.
 - b) entgegen der Vorschrift des § 12 Nr. 2 Satz 2 an einer Gebäudefront je Wirtschaftseinheit mehr als eine Werbeanlage errichtet, aufstellt oder anbringt.
 - c) entgegen den Vorschriften des § 12 Nr. 3 Werbeanlagen errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert.
 - d) entgegen der Vorschrift des § 12 Nr. 4 Schaukästen oder Automaten errichtet, anbringt oder aufstellt, auch wenn dies an, auf oder nur teilweise in den besonders schützenswerten Bereichen befindlichen baulichen Anlagen geschieht.
8. entgegen der Vorschrift des § 13 Einfriedigungen errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: Straßen-Gebäudeverzeichnis

Glauchau, den 23.12.1994

Karl-Otto Stetter
Oberbürgermeister

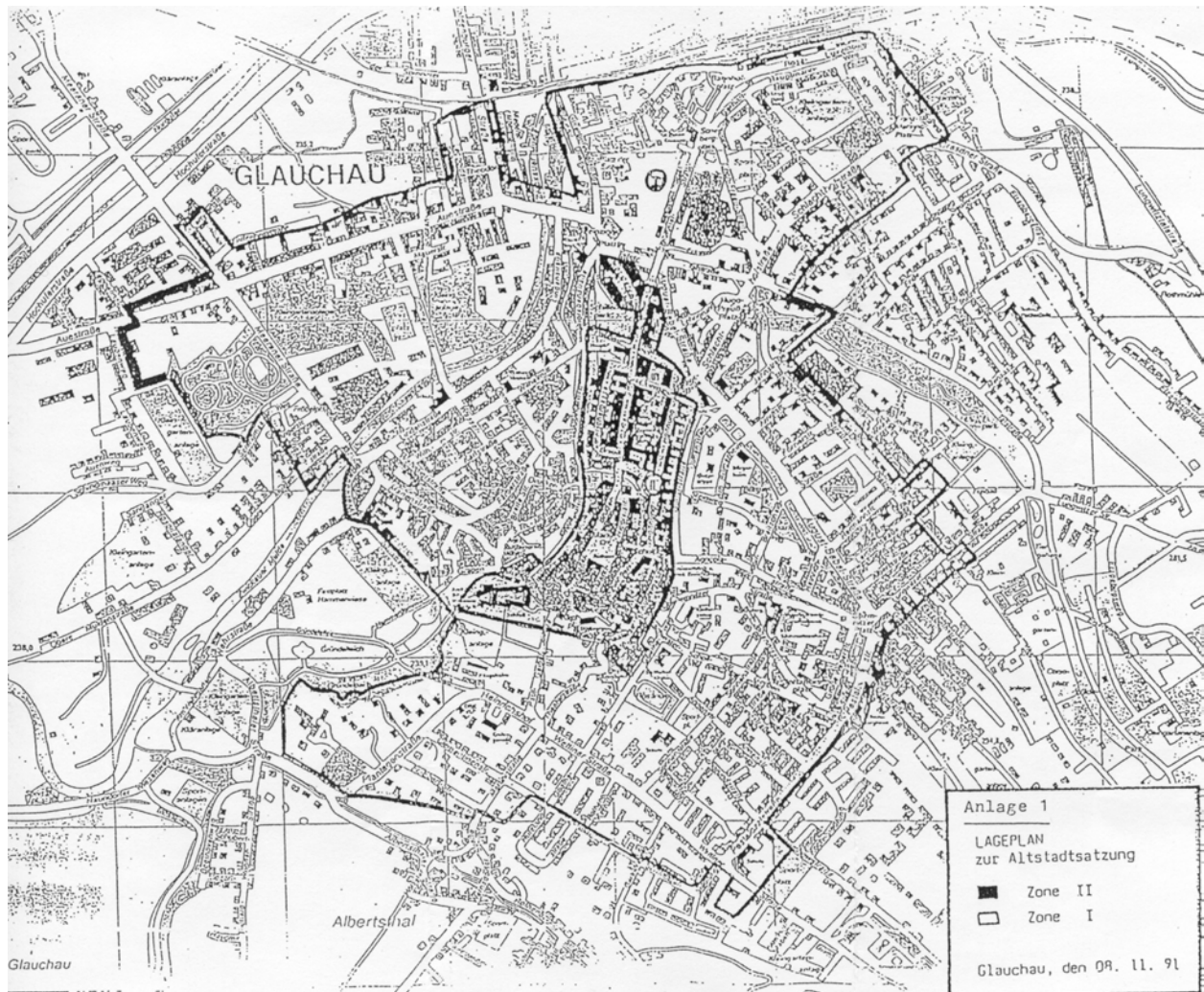
Verfahren:

- Aushang an der Anschlagtafel Rathaus und Technisches Rathaus
- öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt 6/92 vom 23.03.1992
- Genehmigung der 1. Änderungssatzung durch das Regierungspräsidium Chemnitz am 19.01.1995
- öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt "Stadtkurier" 8/95 vom 20.02.1995

Inkrafttreten lt. § 17 somit am: 24.03.1992

Anlage 1

Lageplan zur Altstadtgestaltungssatzung



Anlage 2

Straßen- und Gebäudeverzeichnis

ZONE I

Agricolastraße (ab Nr. 4)
Albertstraße
Am Bahndamm
Am Bürgerheim
Am Graben
Am kleinen Mühlgraben
Am Kleinheim
Angerstraße (bis Nr. 102)
August-Bebel-Straße
Bahnhofplatz

Bahnhofstraße
 Böttchergasse
 Breite Straße
 Brückenstraße
 Chemnitzer Platz
 Chemnitzer Straße
 Clementinenstraße (bis Nr. 8-gerade, bis Nr. 19-ungerade)
 D.-Bonhoeffer-Straße (bis Nr. 44-gerade, bis Nr. 69-ungerade)
 Dorotheenstraße
 Druckergasse
 Ecksteig
 Egghalde
 Erich-Fraaß-Platz
 Färberstraße

 Feldstraße
 Franz-Mehring-Platz
 Friedrich-Ebert-Straße
 Fritz-Reuter-Straße (bis Nr. 12-gerade, bis Nr. 7-ungerade)
 Fröbelplatz
 Gabelsberger Straße
 Gartenstraße
 Gärtnereiweg
 Gerberstraße
 Gerhart-Hauptmann-Weg
 Geschw.-Scholl-Straße
 Goetheweg
 Große Weberstraße
 Gründelberg
 Güterbahnhofstraße
 Hainstraße
 Heinrich-Heine-Straße
 Heinrichshof
 Heinrichstraße
 Herrmannstraße (bis Nr. 24-gerade, bis Nr. 37-ungerade)
 Hirschgrundstraße
 Hohe Straße
 Hugo-Preuß-Platz
 Jahnstraße (bis Nr. 16-gerade, bis Nr. 37-ungerade)
 Jägerstraße
 Johannisplatz
 Johannisstraße
 Kantstraße
 Karlstraße
 Kleine Weberstraße
 Körnerstraße
 Kupferberg
 Lampertstraße (ausschließlich Betriebsgelände und Gärtnerei)
 Lehngrund
 Leipziger Platz
 Leopoldstraße
 Lerchenstraße
 Lessingstraße
 Lilienstraße (ausschließlich Betriebsgelände)
 Lindenstraße
 Louis-Braille-Straße
 Luisenstraße
 Lungwitzer Straße (bis Nr. 26-gerade, bis Nr. 45-ungerade)
 Marienstraße
 Mittelgasse
 Martinistraße

Mauerstraße	
Meeranerstraße	(bis Nr. 54-gerade, bis Nr. 21-ungerade)
Mühlgrabensteig	
Mühlgrabenstraße	
Obere Muldenstraße	(bis Nr. 20-gerade, bis Nr. 21-ungerade)
Otto-Schimmel-Straße	(ab Kindertagesstätte "Pusteblume" und Palla)
Paul-Geipel-Straße	(ab Nr. 1a)
Pestalozzistraße	
Plantagenstraße	
Platz der Einheit	
Rosa-Luxemburg-Straße	(bis Nr. 10)
Rothenbacher Kirchsteig	
Röhrensteig	
Rudolf-Breitscheid-Straße	
Scheffelstraße	(alle ungeraden Nummern)
Scherbergplatz	
Schindmaaser Weg	
Schlachthofstraße	
Schönburgstraße	
Sonnenstraße	
Steinweg	
Talstraße	(bis Nr. 60-gerade, bis Nr. 29-ungerade)
Theaterstraße	(ab Nr. 7)
Theodorstraße	
Thomas-Mann-Straße	
Thomas-Müntzer-Gasse	
Töpfergasse	
Ulmenstraße	
Waldenburger Straße	(bis Nr. 32-gerade, bis Nr. 43-ungerade)
Wasserstraße	
Wehrstraße	(bis Nr. 8-gerade, bis Nr. 21-ungerade, aufwärts)
Wehrdigtstraße	
Wettiner Straße	(bis Nr. 58-gerade, bis Nr. 45-ungerade)
Wiesenstraße	
Wilhelmstraße	
Zimmerstraße	
Zitronengässchen	

Zone II

Agricolastraße	(bis Nr. 3)
Am Plan	
Äußerer Stadtgraben	
Brauhausgässchen	
Brüderstraße	
Dr.-Dörffel-Straße	
Fischergasse	
Hoffnung	
Innerer Stadtgraben	
Kirchgasse	
Kirchplatz	
Kupfergasse	
Leipziger Straße	
Marktstraße	
Markt	
Mühlberg	
Nicolaistraße	
Otto-Schimmel-Straße	(einschließlich Kino)
Paul-Geipel-Straße	(Nr. 1)
Postberg	

Quergasse
Schillerplatz
Schloßstraße
Schloss
Schlossstraße
Theaterstraße (bis Nr. 6)
Zwinger

Hinweis:

1. Für die Straßen, deren Straßennamen ohne Hausnummer aufgeführt sind, gilt: sämtliche Gebäude der jeweiligen Straße befinden sich in der Zone I bzw. II.
2. Für die Straßen, die sich nur teilweise in der Zone I bzw. II befinden, gilt: das erste/letzte Gebäude, welches mit Hausnummer aufgeführt ist, befindet sich innerhalb der Zone I bzw. II.